

Initiativkomitee „Lebensfähige-Babys-retten-Initiative“, Postfach, 4142 Münchenstein

Eidgenössische Volksinitiative ‘Für den Schutz von ausserhalb des Mutterleibes lebensfähigen Babys (Lebensfähige-Babys-retten-Initiative)’ (im Bundesblatt veröffentlicht am 21. Dezember 2021).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 4

⁴ Das Gesetz sieht Massnahmen zum Schutz des menschlichen Lebens vor, insbesondere auch vor der Geburt.

Art. 197 Ziff. 13²

13. Übergangsbestimmungen zu Art. 10 Abs. 4 (Massnahmen zum Schutz des menschlichen Lebens, insbesondere auch vor der Geburt)

¹ Nach Ablauf von drei Monaten nach der Annahme von Artikel 10 Absatz 4 durch Volk und Stände treten alle Bestimmungen ausser Kraft, die den Schwangerschaftsabbruch zu einem Zeitpunkt zulassen, in dem das Kind ausserhalb des Mutterleibes, allenfalls unter Einsatz intensivmedizinischer Massnahmen, atmen kann.

² Ausgenommen sind Schwangerschaften, welche die schwangere Frau in eine akute, nicht anders abwendbare Lebensgefahr bringen.

¹ **SR 101**

² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Yvette Estermann, Bergstrasse 50a, 6010 Kriens; Floriane Mabillard, Route d'Ovronnaz 6, 1912 Leytron; Erich von Siebenthal, Schibeweg 32, 3780 Gstaad; Katharina Baumann, Tägertschistrasse 56, 3110 Münsingen; Olivier Dehaut, Rue de Coméraz 105, 1971 Grimisuat; Marie-Bertrande Duay, Chemin des Barrières 37, 1920 Martigny; Oskar Freysinger, Chemin de Crettamalernaz 5, 1965 Savièse; Andreas Gafner, Egg 406, 3765 Oberwil i.S.; Andrea Geissbühler, Oberer Galgen 26, 3323 Bäriswil; Verena Herzog, Mittelrütistrasse 6, 8500 Frauenfeld; Maria Rita Marty, Breiti-Weg 2, 8605 Gutenswil; Dominik Müggler, Rebgasse 11, 4144 Arlesheim; Lucie Rochat, Chemin des Avouillons 41, 1926 Fully; Benjamin Roduit, Chemin de la Pierre Avoi 11, 1913 Saillon.

Ablauf der Sammelfrist: 21. Juni 2023

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Ort: _____
Datum: _____
Unterschrift: _____
Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel

Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 21. Juni 2023 senden an:
Initiativkomitee „Lebensfähige-Babys-retten-Initiative“, Postfach, 4142 Münchenstein
Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.